

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung)

Aufgrund von § 4 und § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung) vom 22.10.2015 wird wie folgt geändert:

Änderung der Bezeichnung der Satzung:

Satzung für die Wochenmärkte und die Weihnachtsmärkte der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung)

§ 4 (5) erhält folgende Fassung:

Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes zum Weihnachtsmarkt sind schriftlich bis 31.07. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadt Plauen ⁽¹⁾ zu stellen. **Bei späterem Antragszugang entscheidet das Marktwesen im Einzelfall.**

§ 4 (7) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung wird unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart, der zeitlichen Geltungsdauer sowie der **Entgelte** erteilt.

§ 4 (9) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

die fälligen **Entgelte** nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden,

§ 6 (3) enthält folgende Fassung:

Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, die mit dem **Vertrag** bekannt gegeben werden.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Entgelte

Für die Nutzung der Marktflächen werden **Entgelte** entsprechend der geltenden **Entgeltordnung** der Stadt Plauen für Wochenmärkte und den Weihnachtsmarkt (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarkt**entgeltordnung**) erhoben.

§ 12 (4) erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung eines Stromanschlusses werden **Entgelte** entsprechend der geltenden **Entgeltordnung** der Stadt Plauen für Wochen- und Weihnachtsmärkte (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarkt**entgeltordnung**) erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Plauen, (Datum)

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.